

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/7fdeed48-6a49-3d21-814c-8be50753a3e7>

Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autoren	Timo Brüderle/Dr. Mark Orthmann/Dr. Ralph Oberfeuchtner/Carl Florian Geck
Rubrik	Aufsätze
Referenz	BauR 2026, 815 - 828 (Heft 5)
Verlag	Werner Verlag

Brüderle, Orthmann, Oberfeuchtner, Geck, BauR 2026, 815 Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Bauvertragsrecht im Jahr 2025



von RiLG Timo Brüderle,



RiLG Dr. Mark Orthmann,

*RiLG Dr. Ralph Oberfeuchtnr und**RiLG Carl Florian Geck*

Die Verfasser geben mit diesem Beitrag einen Überblick über zentrale Entscheidungen des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (im Folgenden „Senat“) zum Bauvertrags- und Verfahrensrecht im Jahr 2025. Der Beitrag schließt an die letztjährige Rechtsprechungsübersicht (BauR 2025, 701 ff.) an.

A. Bauvertragsrecht

I. Vertragliche Schutzpflichten

Zur Verhinderung von Unfällen beim notwendigen Zusammenwirken zweier vom Besteller beauftragter Unternehmer

Der Senat hat mit Urteil vom 08.05.2025¹ zur Reichweite vertraglicher Schutzpflichten eines Bestellers zur Verhinderung von Unfällen beim notwendigen Zusammenwirken zweier von ihm beauftragter Unternehmer Stellung genommen. Hierzu hat er mit Verweis auf die bereits ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs herausgestellt, dass den Besteller einer Werkleistung die vertragliche Pflicht trifft, alles ihm Zumutbare zu tun, um seinen Vertragspartner bei der Ausführung der Arbeiten vor Schaden zu bewahren und, wenn dieser das Grundstück oder Arbeitsgerät für die Werkleistung zur Verfügung stellt, die vertragliche Pflicht sich darauf erstreckt, im Rahmen des Zumutbaren hiervon ausgehende Gefahren für den Vertragspartner zu vermeiden, wobei diese

Verpflichtung teilweise aus dem werkvertraglichen Treueverhältnis, zum Teil aus § 618 Abs. 1 BGB analog hergeleitet wird.²

Diese Rechtsprechung beruht – so der Senat – darauf, dass der Grundgedanke des § 618 Abs. 1 BGB, nach dem ein Vertragspartner den von ihm beauftragten anderen Vertragspartner, der bei Ausführung vertragsgemäßer Arbeiten in seinen – des Auftraggebers – Gefahrenbereich kommt, vor drohenden gesundheitlichen Schäden zu schützen hat, auch für Werkverträge Geltung beansprucht, bei denen der Unternehmer zur Herstellung des Werks einen Raum des Bestellers, wozu auch sonstige Örtlichkeiten, wie eine Baustelle gehören, betreten oder mit dessen Gerätschaften arbeiten muss. Der Besteller ist daher nach dem Senat vertraglich verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um den Unternehmer und die in den Schutzbereich des Vertrags einbezogenen Personen bei der Ausführung der Arbeiten vor Gefahren für die Gesundheit zu bewahren, die von der Baustelle oder dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Gerätschaften ausgehen, anderenfalls er sich – ggf. auch infolge der Zurechnung einer schuldhaften Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB – schadensersatzpflichtig machen kann.³

Der Senat hat allerdings die werkvertraglichen Besonderheiten bei der Anwendung dieses Grundsatzes im Werkvertragsrecht betont. Bei der Übertragung des Grundgedankens aus § 618 Abs. 1 BGB auf das Werkvertragsrecht ist zu beachten, dass der vom Besteller beauftragte Unternehmer – anders als der Dienstverpflichtete – seine Arbeiten selbstständig und in eigener Verantwortung ausführt und die Pflicht zur verkehrssicheren Durchführung der Arbeiten in erster Linie den Unternehmer selbst, als primär Verkehrssicherungspflichtigen trifft, demgemäß sich auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die die zu beachtenden Sorgfaltspflichten durch Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen konkretisieren und die Versicherten vor den typischen Gefährdungen des jeweiligen Gewerbes schützen sollen, an den Unternehmer richten. Diese weitergehende Verpflichtung des Unternehmers, selbst für seinen Schutz und gegebenenfalls den Schutz Dritter zu sorgen, ist auch bei der Bestimmung der vertraglichen Schutzpflichten des Bestellers zu berücksichtigen und begrenzt diese.⁴ Der Besteller, der einen Unternehmer mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt, hat – so der Senat – keine primäre vertragliche Schutzpflicht dahingehend, dass die Arbeiten verkehrssicher durchgeführt werden.⁵ Der Senat betont, dass sich die Bestimmung der vertraglichen Schutzpflichten eines Bestellers gegenüber dem Unternehmer oder dessen Mitarbeitern unter Berücksichtigung dieser Grundsätze nach den Umständen im jeweiligen Einzelfall richtet, wobei diese den Besteller in Bezug auf Gefahren der Baustelle oder zur Verfügung gestellter Gerätschaften treffen können.⁶

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Senat die Haftung eines beklagten Generalunternehmers gegenüber dem Mitarbeiter eines mit Arbeiten an einer Baugrube beauftragten (Sub-)Unternehmers verneint. Die beteiligten Unternehmer hatten zur Herstellung der Baugrube arbeitsteilig zusammenzuwirken und waren selbst für die verkehrssichere Durchführung der Arbeiten verantwortlich, weshalb die Einordnung der einen Unternehmer treffenden Pflicht zur verkehrssicheren Durchführung seiner Arbeiten als vertragliche Schutzpflicht des Bestellers gegenüber einem anderen Unternehmer oder dessen Mitarbeitern, für deren Erfüllung der Besteller nach § 278 BGB einzustehen hätte, eine Überdehnung des Pflichtenkreises des Bestellers darstellt.⁷



II. Vergütung

Kürzung des Vergütungsanspruchs des Werkunternehmers bei Ablehnung der Mängelbeseitigung nach Kündigung wegen Nichtleistung einer geforderten Bauhandwerkersicherung

Der Senat hat sich mit Urteil vom 16.04.2025⁹ mit der Frage beschäftigt, welche Auswirkungen es auf den Vergütungsanspruch des Unternehmers hat, wenn dieser nach ausbleibender Stellung der geforderten Bauhandwerkersicherung erklärt, zu einer Beseitigung etwaiger Mängel nicht mehr bereit zu sein. Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt, auf den § 648a BGB in seiner Fassung vom 23.10.2008 anzuwenden war,⁹ erklärte der Werkunternehmer, nachdem eine von ihm gesetzte Frist zur Stellung einer Bauhandwerkersicherung fruchtlos verstrichen war, die Kündigung des Werkvertrags und führte aus, diese solle nicht die von dem Besteller bereits gerügten Mängel der bisher erbrachten Werkleistung betreffen. Zugleich setzte er in seinem Kündigungsschreiben eine neue Frist für die Stellung einer Sicherheit. Da diese Frist jedoch ebenfalls fruchtlos verstrich, erklärte der Werkunternehmer, den Werkvertrag auch hinsichtlich der Mängelbeseitigungsarbeiten „zu kündigen“ und verlangte Zahlung restlichen Werklohns. Das Berufungsgericht hat dahingehend erkannt, dass es dem Werkunternehmer möglich sei, sich auch von der Verpflichtung, Mängel der Werkleistung zu beseitigen, zu befreien. Er müsse dann aber eine Kürzung seiner Vergütung hinnehmen, die sich an dem durch die Mängel entstandenen Minderwert zu orientieren habe, den es anhand der für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten geschätzt hat.¹⁰

Dies hielt der rechtlichen Nachprüfung durch den Senat nur teilweise stand. Der Senat hat jedoch bestätigt, dass ein Werkunternehmer nach Kündigung des Werkvertrages wegen Nichtleistung einer Bauhandwerkersicherung nach seiner Wahl etwaige Mängel der bis zur Kündigung erbrachten Leistung beseitigen oder die Beseitigung dieser Mängel ablehnen kann, ohne dass es für die Ablehnung einer erneuten Aufforderung zur Leistung einer Sicherheit bedarf. Lehnt der Unternehmer die Beseitigung ab, wird sein Werklohnsanspruch damit auch ohne Abnahme fällig; der Werkunternehmer muss aber einen Abzug von seiner Vergütung hinnehmen.

Der Senat hat in der Begründung zunächst seine ständige Rechtsprechung in Erinnerung gerufen, wonach der mit der Kündigung des Werkvertrags verbundene Ausschluss weiterer Erfüllung sich ausschließlich auf den noch nicht hergestellten Teil des Werks bezieht, dagegen aber das Erfüllungsstadium hinsichtlich der bereits erbrachten Leistungen durch die Kündigung nicht beendet wird. Der Werkbesteller kann demnach weiterhin die Beseitigung von Mängeln der bis zur Kündigung erbrachten Leistung verlangen, während der Unternehmer zu deren Beseitigung berechtigt bleibt, wodurch ein vernünftiger und billiger Interessenausgleich bewirkt wird.¹¹ Dies ist – wie der Senat klargestellt hat – auch bei einer Kündigung des Werkunternehmers wegen Nichtleistung der geforderten Bauhandwerkersicherung im Ausgangspunkt nicht anders, denn auch hier kann ein Interesse des Unternehmers bestehen, Mängel der bereits erbrachten Leistung – gegebenenfalls ungesichert oder gegen eine verminderte Sicherheit – zu beseitigen. Warum ihm dieses Recht nach einer – auf einer Pflichtverletzung des Bestellers beruhenden – Kündigung wegen Nichtleistung einer Bauhandwerkersicherung nicht zustehen soll, ist nicht erkennbar.¹² Wie der Senat weiter ausgeführt hat, ist der Werkunternehmer jedoch nicht verpflichtet, ohne Stellung einer Sicherheit die Mängel der erbrachten Leistung zu beseitigen. Unterbleibt die Beseitigung, kann hierdurch ein Schwebezustand eintreten, weil der Unternehmer die Beseitigung mangels Stellung einer Sicherheit nicht vornehmen muss, er jedoch auch die Voraussetzungen für eine Abnahme der erbrachten Leistungen und damit für die Fälligkeit seiner Vergütung nicht schafft. Zur Auflösung dieses Schwebezustandes rekurriert der Senat auf seine zu § 648a Abs. 5 BGB in der Fassung vom 01.01.2002 ergangene Rechtsprechung, wonach der Werkunternehmer in sinngemäßer Anwendung des § 643 Satz 1 BGB berechtigt war, sich von seiner Mängelbeseitigungspflicht zu befreien und auf diese Weise eine endgültige Abrechnung der mangelhaft erbrachten Leistung herbeizuführen. Hierdurch wurde ihm das Recht eingeräumt, selbst eine Minderung herbeizuführen, während er – falls er weiterhin die volle Vergütung anstrebte – hinnehmen musste, dass der Besteller vor der



Abnahme die mangelnde Fälligkeit und nach der Abnahme ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen konnte.¹³ Die damals zur Begründung dieser Rechtsprechung angestellten Erwägungen gelten nach den Ausführungen des Senats auch für § 648a BGB in der geänderten Fassung fort. Danach ist es unangemessen, dem Werkunternehmer lediglich zu gestatten, seinen Werklohn Zug um Zug gegen Beseitigung der Mängel verlangen zu können. Denn dann müsste er ungesichert in Vorleistung treten, um seine Vergütung durchsetzen zu können. Gleichmaßen unangemessen ist es, dem Unternehmer zuzugestehen, seinen Werklohnanspruch Zug um Zug gegen Mängelbeseitigung – diese aber wieder Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung – durchsetzen zu können. Bei einem solchen Urteil könnte der Unternehmer den Annahmeverzug feststellen lassen und den Werklohn – unvermindert – vollstrecken. Gleiches gilt, wenn er nach einem Urteil fruchtlos zur Stellung der Sicherheit auffordert. Ein solches Ergebnis kann – so der Senat weiter – auch nicht damit begründet werden, dass der Besteller verpflichtet ist, die Sicherheit zu stellen, denn auch der Werkunternehmer hat seine Vertragspflichten nicht erfüllt. § 648a Abs. 5 Satz 1 BGB ist daher in dem Sinne anzuwenden, dass der Unternehmer – nachdem er nach dieser Norm gekündigt hat – nach seiner Wahl sich auch von der Verpflichtung zur (Nach-)Erfüllung wegen Mängeln der erbrachten Leistung befreien kann.¹⁴ Wie der Senat klargestellt hat, ist hierzu jedoch keine „zweite Kündigung“ durch den Unternehmer erforderlich. Dem Gesetz ist eine Lösung, nach der ein bereits gekündigter Vertrag ein zweites Mal bezüglich der Verpflichtung zur (Nach-)Erfüllung wegen Mängeln gekündigt wird, fremd. Vielmehr korrespondiert die Lösung, dem Unternehmer nach Ausspruch der Kündigung nach § 648a Abs. 5 Satz 1 BGB das Recht einzuräumen, nach seiner Wahl die Mängel der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen ungesichert zu beseitigen und eine Abnahme herbeizuführen, oder die Mängelbeseitigung abzulehnen und dadurch eine endgültige Abrechnung zu ermöglichen, mit der Rechtsprechung des Senats, wonach in Fällen, in denen es wegen mangelhafter Leistung nicht mehr zur Abnahme kommt, ein Abrechnungsverhältnis herbeigeführt werden kann.¹⁵ Diese Lösung steht nach den weiteren Ausführungen des Senats auch in Einklang mit dem mit der Neufassung des § 648a BGB verfolgten Zweck. Aus den Erwägungen des Gesetzgebers ergibt sich nicht, dass dieser den beschriebenen Schwebezustand abweichend zu der bisherigen Rechtsprechung des Senats auflösen wollte.¹⁶

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Kürzung des Vergütungsanspruchs anhand der Mängelbeseitigungskosten hat der Senat hingegen als rechtsfehlerhaft bewertet, da das Berufungsgericht von einem unrichtigen Maßstab bei seiner Schätzung ausgegangen ist. Nach den Ausführungen des Senats ist der Vergütungsanspruch in Anlehnung an § 634 Nr. 3, § 638 BGB um den auf den Mangel entfallenden Wertanteil der Vergütung zu kürzen und diese Kürzung ausgehend von der vereinbarten Vergütung anhand der Vergütungsanteile, die auf die mangelhafte Leistung entfallen, zu schätzen. An seiner früheren Rechtsprechung zu § 648a Abs. 5 BGB in der Fassung vom 01.01.2002, nach der die Vergütung – sofern die Mängelbeseitigung möglich war und nicht wegen unverhältnismäßig hoher Kosten verweigert werden konnte – regelmäßig um die Kosten zu kürzen war, die zur Mängelbeseitigung notwendig waren, sonst um den Minderwert des Bauwerks,¹⁷ hält der Senat nicht fest. Ein Abzug der voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung wäre eine nicht gerechtfertigte Besserstellung des Bestellers, obwohl er die Mängelbeseitigung wegen der Nichtleistung der Bauhandwerkersicherung nicht verlangen und damit auch nicht die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch oder einen Schadensersatzanspruch in Höhe der Mängelbeseitigungskosten schaffen kann. Aus entsprechenden Gründen ist auch ein Abzug in Höhe des mangelbedingten Minderwerts der durch das Werk geschaffenen oder bearbeiteten, im Eigentum des Bestellers stehenden Sache nicht gerechtfertigt. Da es nach Kündigung des Unternehmers wegen Nichtleistung der Bauhandwerkersicherung und Ablehnung der Mängelbeseitigung nicht mehr dazu kommt, dass die bis zur Kündigung erbrachte Leistung mangelfrei erbracht wird, hat der Unternehmer wirtschaftlich betrachtet den auf den Mangel entfallenden Wertanteil der Vergütung dauerhaft nicht verdient. Um diesen Anteil ist die Vergütung zu kürzen. Die Schätzung dieses Minderwerts der erbrachten Leistung hat nach den weiteren Ausführungen des Senats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausgehend von der vereinbarten Vergütung nach § 287 ZPO zu erfolgen. Da die Parteien durch die im



Werkvertrag vereinbarte Vergütung zum Ausdruck bringen, wie sie die mangelfreie Leistung bewerten, kann der Kürzungsbetrag anhand der Vergütungsanteile bestimmt werden, die auf die mangelfreie Leistung entfallen. Ergeben sich diese Anteile nicht aus dem Vertrag, sind sie zu schätzen. Eine Schätzung der Kürzung anhand der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten kommt daher nur in Betracht, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass diese den auf die mangelhafte Leistung entfallenden Vergütungsanteilen im Wesentlichen entsprechen.¹⁸ Dem Abzug einer infolge der nicht mehr durchgeführten Mängelbeseitigung beim Unternehmer eintretenden Ersparnis hat der Senat eine Absage erteilt. § 648a Abs. 5 Satz 2 BGB betrifft – wie auch § 648 Satz 2 beziehungsweise § 649 Satz 2 BGB a.F. – lediglich den nach der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungsteil. Hinsichtlich der Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen ist die Regelung nicht einschlägig und auch nicht entsprechend anzuwenden. Bei einer bloßen Ersparnisanrechnung ist kein hinreichender Ausgleich der verbleibenden, mangelbedingten Äquivalenzstörung gewährleistet. Eine entsprechende Anwendung von § 648a Abs. 5 Satz 2 BGB stünde auch nicht im Einklang mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu den Rechtsfolgen einer Kündigung.¹⁹ Nachdem im Streitfall ein mit Einheitspreisen versehenes Detaillierungsverzeichnis vorlag, hat der Senat auch keine Berechtigung für das Berufungsgericht gesehen, den auf die mangelhafte Leistung entfallenden Vergütungsanteil in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen ausnahmsweise anhand der voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten schätzen zu können.²⁰

III. Kostenvorschuss

Kein Abzug „neu für alt“

Mit Urteil vom 27.11.2025²¹ hat der Senat entschieden, dass ein Abzug „neu für alt“ bei mangelbezogenen Ansprüchen unter dem neuen Schuldrecht im Werkvertragsrecht²² auch dann nicht in Betracht kommt, wenn der Mangel sich relativ spät auswirkt und der Besteller keine Gebrauchsnachteile hinnehmen musste.

Im Streitfall hatte der Besteller ein mangelhaft hergestelltes Fahrsilo bereits knapp fünf Jahre genutzt, ohne dass Gebrauchsbeeinträchtigungen aufgetreten waren, ehe er dem Unternehmer mit seiner in Anschluss an ein selbständiges Beweisverfahren erhobenen Vorschusssklage erstmals ausdrücklich eine Nacherfüllungsfrist setzte. Das Berufungsgericht war daher der Auffassung, der Besteller müsse sich ausgehend von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 Jahren einen Abzug neu für alt von einem Drittel gefallen lassen.

Der Senat rekapituliert zunächst den Stand der Rechtsprechung: Die zum Schadensatzrecht entwickelten Grundsätze der Vorteilsausgleichung finden im Rahmen des Mängelrechts entsprechende Anwendung.²³ Danach wurde eine Vorteilsausgleichung bereits bisher abgelehnt, wenn der erlangte Vorteil – in Form einer längeren Lebensdauer des Werks oder ersparter Unterhaltungsaufwendungen – ausschließlich auf einer Verzögerung der Mängelbeseitigung durch den Unternehmer beruhte.²⁴ In der Rechtsprechung zum alten Schuldrecht war aber offengelassen worden, ob ein Abzug neu für alt generell ausgeschlossen ist. Ein Vorteilsausgleich komme aber – wenn überhaupt – nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sich einerseits der Mangel relativ spät auswirke und andererseits der Besteller keine Gebrauchsnachteile habe hinnehmen müssen.²⁵

Für das seit dem 01.01.2002 geltende neue Schuldrecht hat der Senat diese Frage nunmehr dahingehend entschieden, dass ein Abzug neu für alt auch unter diesen Voraussetzungen nicht in Betracht kommt.²⁶ Er stützt sich dabei auf zwei Argumentationsstränge:

Zunächst stehen einem Abzug neu für alt die Regelungen des werkvertraglichen Mängelrechts entgegen.²⁷ Dieses unterscheidet in seinen Rechtsfolgen nicht danach, wann ein Mangel erkannt, gerügt und beseitigt wird. Im

Übrigen gilt in allen Fällen § 635 Abs. 2 BGB, wonach der Unternehmer sämtliche zur Mangelbeseitigung notwendigen Aufwendungen tragen muss. Eine Einschränkung dieser Pflicht durch Gewährung eines Vorteilsausgleichs in Form eines Abzugs neu für alt je nach Zeitpunkt der Mangelbeseitigung regelt § 635 Abs. 2 BGB nicht.²⁸ Ferner gibt § 635 Abs. 1 BGB dem Unternehmer das Recht, seiner Nacherfüllungspflicht durch die Herstellung eines neuen Werks nachzukommen, wobei der Gesetzgeber die Rechtsfolgen dieser Art der Nacherfüllung in § 635 Abs. 4 BGB aber unter Verweis auf das Rücktrittsrecht (§§ 346 bis 348 BGB) geregelt hat, ohne damit einen Vorteilsausgleich im Hinblick auf das neu hergestellte Werk zu verbinden.²⁹ Ein anderweitiger gesetzgeberischer Wille ist nicht erkennbar. Vielmehr steht im Streit, ob § 635 Abs. 4, § 346 Abs. 1 BGB nicht teleologisch auf die Rückgewähr des alten Werks unter Ausschluss einer Herausgabe der gezogenen Nutzungen, und damit bereits unter Ausschluss der gesetzlich vorgesehenen Art eines Vorteilsausgleichs, zu reduzieren ist.³⁰

Daneben recurriert der Senat auf die allgemeinen Voraussetzungen der Vorteilsausgleichung,³¹ indem er darlegt, dass die Nacherfüllung und die damit verbundenen Kosten bei wertender Betrachtung keine Rechnungseinheit mit Vorteilen bilden, die sich aus einer Mangelbeseitigung erst nach längerer Zeit ergeben.³² Der Nacherfüllungsanspruch ist die Fortsetzung des auf Herstellung des Werks gerichteten Erfüllungsanspruchs (modifizierter Erfüllungsanspruch). Er wird deshalb vom Synallagma des Werkvertrags umfasst, steht also im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Vergütungsanspruch.³³ Auf dieser Grundlage bejaht der Senat einen Vorteilsausgleich, soweit im Rahmen der Mangelbeseitigung Kosten anfallen, um die das Werk bei ordnungsgemäßer Herstellung von vornherein teurer gewesen wäre (Sowieso-Kosten).³⁴ Demgegenüber führt die Mangelbeseitigung, die keine Sowieso-Kosten erfordert, nicht zu einer Störung des Äquivalenzverhältnisses. Mit der Mangelbeseitigung erfüllt der Unternehmer vielmehr seine Herstellungspflicht und erhält der Besteller das von ihm beauftragte Werk. Vorteile, die entstehen können, weil die Mangelbeseitigung relativ spät erfolgt, haben keinen Bezug zum Synallagma des Werkvertrags und damit zur Äquivalenz von Herstellungs- und Vergütungspflicht. Diese Vorteile, denen keine Nachteile zu Lasten des Unternehmers gegenüberstehen, sind deshalb nicht als Rechnungseinheit mit den Kosten der Nacherfüllung verbunden.³⁵

Offenlassen konnte der Senat im Streitfall mangels entsprechender Feststellungen, ob eine Kürzung des Kostenvorschussanspruches unter dem Gesichtspunkt von § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB geboten sein könnte, etwa wenn eine Mangelbeseitigung relativ spät erfolgt, dieser Zeitablauf bewusst vom Besteller herbeigeführt wird und dem Unternehmer deshalb wesentlich höhere Mangelbeseitigungskosten entstehen.³⁶

IV. Schadensersatz

Warnobliegenheit bei fehlender Nutzbarkeit des Werks/Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit eines aus einer Nutzungsbeeinträchtigung folgenden Schadens

Der Senat hat sich mit Urteil vom 13.11.2025³⁷ zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Warnobliegenheit des Bestellers nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB bestehen kann, geäußert sowie zu der weiteren Frage, ob die Geltendmachung eines Folgeschadens, der deshalb eintritt, weil das Werk nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, eine vorgehende Fristsetzung oder einen Verzug mit der Nacherfüllung voraussetzt.

Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Kläger eine sogenannte Fahrsiloplanlage durch ein hierauf spezialisiertes Bauunternehmen, die Beklagte, für seinen landwirtschaftlichen Betrieb errichten lassen. Nachdem er Mängel an dieser Anlage erkannte, die für ihn deren Nutzung zur Lagerung seiner Maisernte ausschlossen, forderte der Kläger mit Schreiben seines Rechtsanwalts von der Beklagten – ohne einen Hinweis, dass er andernfalls seine Ernte mangels Lagerungsmöglichkeit verkaufen müssen – die schnellstmögliche,



spätestens jedoch bis zum Ablauf einer gesetzten Frist vorzunehmende Beseitigung der Mängel. Diese erfolgte dann auch am letzten Tag der im Schreiben genannten Frist, jedoch erst nachdem der Kläger seine Ernte veräußert hatte. Da diese damit für eine Verfütterung nicht mehr zur Verfügung stand, erwarb der Kläger andere Futtermittel und machte die damit verbundenen Mehrkosten als Schadensersatz gegenüber der Beklagten klagweise geltend. Das Berufungsgericht befand, dass dem Kläger kein Schadensersatzanspruch zustehe.³⁸ Ein solcher sei wegen eines weit überwiegenden Mitverschuldens ausgeschlossen, weil der Kläger gegen eine Warnobliegenheit nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB verstoßen habe, da er die Beklagte nicht auf den drohenden Verkauf der Ernte, den erforderlichen anderweitigen Erwerb von Futtermitteln und das damit verbundene Risiko eines erheblichen Schadens hingewiesen habe. Hätte der Kläger die Beklagte im Rahmen eines mehrere Tage vor der anwaltlichen Aufforderung zur Mängelbeseitigung stattgefundenen Telefonats bereits entsprechend informiert, hätte für die Beklagte in jedem Fall ausreichend Zeit bestanden, die Mängel zu beseitigen, bevor es zum Verkauf der Ernte gekommen wäre.

Dies hielt der rechtlichen Nachprüfung durch den Senat nicht stand. Der Senat hat ausgeführt, dass mit den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen weder das Bestehen einer Warnobliegenheit noch deren für die Schadensentstehung kausale Verletzung bejaht werden kann. Zunächst hat der Senat beanstandet, dass das Berufungsgericht keine Feststellungen zum Vorliegen eines ungewöhnlich hohen Schadens i.S.d. § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB getroffen hat.³⁹ Der Senat hat ferner klargestellt, dass Voraussetzung einer Warnobliegenheit ist, dass der Geschädigte die drohende Gefahr des Schadenseintritts rechtzeitig erkannt hat oder zumindest hätte erkennen müssen. Zudem besteht diese Obliegenheit nur dann, wenn der Schuldner die Gefahr weder gekannt hat noch hätte kennen müssen.⁴⁰ Die Unterlassung eines Hinweises muss zudem ursächlich für die Entstehung oder die Höhe des Schadens geworden sein. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit wirkt sich nur dann aus, wenn der Schuldner überhaupt Gelegenheit hatte, Einfluss auf die Schadensentwicklung zu nehmen. Es liegt daher nicht nur dann kein Mitverschulden vor, wenn der Schuldner eine Warnung nicht beachtet, sondern auch, wenn er gegen die drohende Gefahr keine Gegenmaßnahmen ergreifen kann. Denn die Warnung dient allein dem Zweck, dem Schuldner die Möglichkeit zu solchen Maßnahmen zu geben.⁴¹ Nach den weiteren Ausführungen des Senats wird die Entscheidung des Berufungsgerichts diesen Maßstäben nicht gerecht. Entscheidend ist, dass der durch den Kläger vorgetragene Schaden aufgrund einer erheblichen Differenz zwischen dem durch den Verkauf der eigenen Ernte erzielten Erlös und dem für die Anschaffung anderer Futtermittel aufgewandten Betrag entstanden sein soll. Die Anwendbarkeit von § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB setzt dann voraus, dass dem Kläger der Eintritt dieser Differenz im Vorfeld bereits bewusst gewesen ist. Zu dieser Kenntnislage hat das Berufungsgericht aber keine Feststellung getroffen. Insbesondere hat es nicht festgestellt, dass der Kläger im Zeitpunkt des der Aufforderung zur Mängelbeseitigung vorgehenden Telefonats, auf welches das Berufungsgericht für die Annahme einer für die Schadensentwicklung kausalen Obliegenheitsverletzung wesentlich abgestellt hat, die Gefahr eines nach Verkauf der eigenen Ernte erforderlichen, deutlich teureren Ersatzkaufs erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Zugleich hat das Berufungsgericht nichts dazu festgestellt, ob die Beklagte die Gefahr dieses Schadenseintritts durch den Verkauf der Ernte und den nachfolgenden teureren Ankauf anderer Futtermittel gekannt hat oder hätte kennen müssen.⁴²

Über die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze zur Warnobliegenheit hinaus hat der Senat im Rahmen seiner weiteren Ausführungen, wonach sich die Entscheidung auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, eine für das Werkvertragsrecht wichtige Klarstellung getroffen. Wie der Senat darlegt, ist der in Rede stehende Schaden nämlich nach § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB erstattungsfähig. Für die Erstattungsfähigkeit dieses Schadens ist daher weder die Setzung einer Frist zur Nacherfüllung noch ein Verzug der Beklagten mit der Nacherfüllung Anspruchsvoraussetzung. Zur Begründung verweist der Senat zunächst auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach mit dem Schadensersatzanspruch neben der Leistung gem. § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB Ersatz für Schäden verlangt werden kann, die aufgrund eines Werkmangels entstanden sind und durch eine

Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden können.⁴³ Eine aufgrund eines Mangels eingetretene Nutzungsbeeinträchtigung kann durch die Beseitigung des Mangels nicht rückwirkend beseitigt werden. Ein Schaden, der aufgrund einer Nutzungsbeeinträchtigung entsteht, wird deshalb von § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB erfasst. Dies schließt Folgeschäden, wie sie der Kläger im Streitfall geltend gemacht hat, ein. Der Senat stellt ferner klar, dass – entsprechend zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Kaufrecht⁴⁴ – ein Anspruch des Klägers nicht voraussetzt, dass die Anforderungen von § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 2, § 286 BGB in Bezug auf die Nacherfüllung zusätzlich erfüllt sind.⁴⁵

V. Vertragsstrafe

Rücktritt lässt verzugsbedingte Vertragsstrafe nicht entfallen

In seinem Urteil vom 22.05.2025⁴⁶ hat der Senat entschieden, dass ein bereits entstandener Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen des Verzugs des Unternehmers mit der Fertigstellung nicht erlischt, wenn der Besteller von einem Rücktrittsrecht wegen der nicht termingerechten Fertigstellung Gebrauch macht.

Der Senat ist insoweit der auch in der Literatur herrschenden Ansicht beigetreten, dass die dispositiven gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt und zur Vertragsstrafe dahin auszulegen sind, dass durch einen Rücktritt ein Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe grundsätzlich nicht erlischt.⁴⁷ Er begründet das sowohl systematisch als auch teleologisch:

Der Rücktritt von einem Vertrag führt nur zu dessen Umwandlung in ein Rückgewährschuldverhältnis, wodurch die primären Leistungspflichten erlöschen. Damit führt er nicht ohne weiteres dazu, dass der (rechtliche) Zustand besteht, der ohne den Vertragsschluss bestanden hätte.⁴⁸ Auch aus dem Erlöschen der primären Leistungsansprüche folgt nicht, dass der verwirkte Strafanspruch ebenfalls erloschen ist. Insbesondere ergibt sich das nicht daraus, dass § 339 Satz 1, § 341 Abs. 1 BGB jeweils eine „Verbindlichkeit“ des Schuldners voraussetzen, die nicht in gehöriger Weise – hier: nicht zu der bestimmten Zeit – erfüllt wird. Denn zum Zeitpunkt der Verwirkung der Strafe, dem Eintritt des Verzugs (§ 339 Satz 1 BGB), bestand die Verbindlichkeit.⁴⁹ Es ergeben sich ferner keine Wertungswidersprüche zu den in § 346 Abs. 1, § 347 Abs. 1 BGB geregelten Ansprüchen wegen gezogener oder nicht gezogener Nutzungen aufgrund bereits empfangener und zurückzugewährender Leistungen.⁵⁰

Aber auch die Druck- und die Ausgleichsfunktion einer verzugsbedingten Vertragsstrafe sprechen dafür, diese bei einem nachfolgenden Rücktritt nicht wieder entfallen zu lassen.⁵¹ Die Druckfunktion wäre andernfalls herabgesetzt, weil der Schuldner darauf spekulieren könnte, den Gläubiger durch fortgesetzte Verzögerung seiner Leistung zu einem Rücktritt vom Vertrag zu provozieren. Die Ausgleichsfunktion wäre in zweierlei Hinsicht beeinträchtigt: Der Gläubiger erhielte zum einen nach einem Rücktritt vom Vertrag keinen pauschalen Ersatz eines ihm entstandenen Schadens. Zum anderen müsste er auch ohne einen Rücktritt spätestens bei Eintritt eines Schuldnerverzugs Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, bei einem nur eventuellen späteren Rücktritt seinen durch den Verzug bedingten Schaden darlegen und beweisen zu können; hiervoor soll ihn die vereinbarte Vertragsstrafe jedoch gerade entlasten.

VI. Sicherheit

Vollstreckung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB

Mit Beschluss vom 20.08.2025⁵² hat der Senat entschieden, dass auch bei der Vollstreckung eines Titels über einen Anspruch auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB der Gläubiger, der Hinterlegung als Art der Sicherheitsleistung gewählt hat, vom Schuldner gem. § 887 Abs. 2 ZPO Vorauszahlung des zu hinterlegenden Betrags an sich selbst und nicht lediglich an die Hinterlegungsstelle verlangen kann.

Den Ausgangspunkt bildet dabei § 887 ZPO, denn der Anspruch auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB wird als vertretbare Handlung vollstreckt,⁵³ wobei dem Gläubiger mit Beginn der Zwangsvollstreckung die Wahl der Art der Sicherheitsleistung aus § 232 BGB oder § 650f Abs. 2 BGB zukommt, § 264 Abs. 1 Halbs. 1 BGB.⁵⁴ Hiernach ist der Gläubiger gem. § 887 Abs. 1 ZPO auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen. Nach § 887 Abs. 2 ZPO kann der Gläubiger zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, die durch die Vornahme der Handlung entstehen werden.⁵⁵

Ausgehend von der allgemeinen Auffassung, dass diese Vorauszahlung vom Schuldner an den Gläubiger zu leisten ist,⁵⁶ stellt der Senat klar, dass für die Zwangsvollstreckung wegen einer Sicherheitsleistung, insbesondere die Vollstreckung des Anspruchs gem. § 650f Abs. 1 Satz 1 BGB, nichts Anderes gilt. Mithin kann auch bei der Vollstreckung eines Titels über einen Anspruch auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB der Gläubiger, der Hinterlegung als Art der Sicherheitsleistung gewählt hat, vom Schuldner gem. § 887 Abs. 2 ZPO Vorauszahlung des zu hinterlegenden Betrags an sich selbst und nicht lediglich an die Hinterlegungsstelle verlangen.⁵⁷

Die in Teilen der Rechtsprechung und Literatur vertretene Gegenansicht entkräftet der Senat wie folgt: Die Vorschrift des § 887 ZPO regelt die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung vertretbarer Handlungen einheitlich, ohne nach dem Inhalt der geschuldeten Handlung zu differenzieren. Eine Verurteilung zur Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB weist keine Besonderheiten auf, die eine einschränkende Anwendung des § 887 ZPO rechtfertigen würden.⁵⁸ Der Gläubiger erlangt damit nichts, auf das er materiell-rechtlich keinen Anspruch hat. Ein Gläubiger hat in allen Fällen einer Zwangsvollstreckung gem. § 887 ZPO materiell-rechtlich (nur) einen Anspruch auf Durchführung der jeweiligen (nach dem Inhalt des Titels vom Schuldner dem Gläubiger) geschuldeten Handlung. Der Zahlungsanspruch ergibt sich nicht aus dem materiellen Recht, sondern nach der Ermächtigung des Gläubigers zur Vornahme der Handlung gem. § 887 Abs. 1 ZPO aus § 887 Abs. 2 ZPO. Wie auch bei der Vollstreckung zur Erwirkung anderer vertretbarer Handlungen darf der Gläubiger die Vorauszahlung nicht behalten, sondern hat sie zweckgebunden zur Vornahme der geschuldeten Handlung – der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung – zu verwenden. Der Vorauszahlungsanspruch dient der Verwirklichung des titulierten Anspruchs, ersetzt ihn aber nicht.⁵⁹

Die Gefahr, dass Gläubiger des Gläubigers bei diesem die Vorauszahlung pfänden, noch bevor er sie zur Hinterlegung verwenden kann, ist der Regelung des § 887 Abs. 2 ZPO immanent. Sie besteht – ebenso wie die Möglichkeit der zweckwidrigen Verwendung durch den Gläubiger – bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung jeder vertretbaren Handlung. Der Schuldner ist jedenfalls durch den ihm zustehenden Abrechnungs- und Rückzahlungsanspruch geschützt. Zwar ist dieser erforderlichenfalls in einem eigenständigen Klageverfahren geltend zu machen. Der etwaig nötige Aufwand ist aber dem Schuldner, der sich durch Nichterfüllung des titulierten Anspruchs selbst der Zwangsvollstreckung ausgesetzt hat, zuzumuten. Eines weiteren Schutzes davor, dass der Gläubiger sich bereits die Erfüllung des durch eine geschuldete Sicherheit gesicherten Hauptanspruchs verschaffen könnte, bedarf es nicht; ein solcher ist im Gesetz in § 887 ZPO nicht angelegt.⁶⁰



Ferner verweist der Senat darauf, dass der Schuldner eines Anspruchs auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB solche Gefahren im Übrigen auch abwenden kann, indem er seiner Verpflichtung zur Sicherheitsleistung in anderer Weise nachkommt, da er sich auch nach Beginn der Zwangsvollstreckung noch von der Verbindlichkeit befreien kann, § 264 Abs. 1 Halbs. 2 BGB.⁶¹

Abschließend stellt der Senat klar, dass es nicht darauf ankommt, ob der zu vollstreckende Titel rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar ist; in letzterem Fall kommt es auch nicht auf die Höhe einer etwaig zu leistenden Sicherheit an.⁶² Eine etwaig zu niedrig bemessene Sicherheitsleistung darf die Vollstreckungsmöglichkeiten des Gläubigers nicht einschränken. Vielmehr muss sich umgekehrt eine zu bestimmende Sicherheit an den mit einer Vollstreckung verbundenen Risiken orientieren.

VII. Verjährungsrecht

Verjährungshemmung durch Streitverkündung: Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift durch „rügeöse Einlassung“

Mit Urteil vom 12.06.2025⁶³ hat der Senat entschieden, dass die Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO durch „rügeöse Einlassung“ des auf Seiten des Streitverkünders beigetretenen Streitverkündungsempfängers gem. § 295 Abs. 1 ZPO mit Wirkung für die Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB in der auf diesen Beitritt folgenden mündlichen Verhandlung ausscheidet.

Der Senat hat die Klage einer Bauträgerin, die einen Schadensersatzanspruch wegen behaupteter Mängel eines vom Beklagten verlegten Parketts geltend gemacht hat, wegen Verjährung abgewiesen. In einem Vorprozess gegen den Erwerber einer der errichteten Eigentumswohnungen auf Restkaufpreiszahlung hatte die Klägerin dem nunmehrigen Beklagten den Streit verkündet. Die Zustellung der Streitverkündungsschrift im Vorprozess hat jedoch wegen inhaltlicher Mängel nicht zur Hemmung der Verjährung geführt. Dabei erinnert der Senat daran, dass die Verjährung durch die Zustellung einer Streitverkündung nur dann gem. § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB gehemmt wird, wenn die Streitverkündung neben ihrer Zulässigkeit nach § 72 ZPO den sich aus § 73 Satz 1 ZPO ergebenden Konkretisierungserfordernissen genügt.⁶⁴ Dies war nach den hierzu in der BGH-Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen nicht der Fall.⁶⁵

Hieran hat der Beitritt des Streitverkündungsempfängers im Vorprozess nichts geändert,⁶⁶ auch nicht dadurch, dass der nunmehrige Beklagte als Streitverkündungsempfänger die Mängel in der auf seinen Beitritt folgenden mündlichen Verhandlung im Vorprozess nicht gerügt hatte. Denn nach der Entscheidung des Senats scheidet die Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO durch „rügeöse Einlassung“ des auf Seiten des Streitverkünders beigetretenen Streitverkündungsempfängers gem. § 295 Abs. 1 ZPO mit Wirkung für die Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB in der auf den Beitritt im Vorprozess folgenden mündlichen Verhandlung aus.⁶⁷ Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 295 Abs. 1 ZPO liegen nicht vor:⁶⁸ Nach § 295 Abs. 1 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozesshandlung betreffenden Vorschrift unter anderem dann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei bei der nächsten mündlichen Verhandlung, die auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in der darauf Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein musste. Danach kommt eine Heilung aber nicht in Betracht. Der als Streithelfer beigetretene Streitverkündungsempfänger ist nach st. Rspr. nicht „Partei“ des Vorprozesses.⁶⁹ Im Vorprozess gibt es auch keine mündliche Verhandlung, die „auf Grund“ der Streitverkündung stattfindet oder in der „darauf Bezug genommen ist“. Vielmehr hat die Streitverkündung für den Vorprozess keine Bedeutung. Nach st. Rspr. wird die Einhaltung der

inhaltlichen Anforderungen nach § 73 Satz 1 ZPO, ebenso wie die Zulässigkeit der Streitverkündung nach § 72 Abs. 1 ZPO, nicht im Vorprozess, in dem der Streit verkündet wird, sondern erst in einem etwaigen Folgeverfahren zwischen der den Streit verkündenden Partei und dem Streitverkündungsempfänger geprüft.⁷⁰

Dies gilt unabhängig davon, ob der Streitverkündungsempfänger im Vorprozess beigetreten ist oder nicht. Auch im Fall des Beitritts gibt es für ihn weder eine Veranlassung noch eine Möglichkeit, im Vorprozess die Ordnungsgemäßheit der Streitverkündung zu „rügen“. Der Streitverkündungsempfänger ist ohnehin nicht verpflichtet, sich zu der ihm gegenüber erfolgten Streitverkündung zu erklären. Er kann vielmehr davon absehen mit der Folge, dass der Rechtsstreit dann ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt wird (§ 74 Abs. 2 ZPO). In einem solchen Fall bestünde für ihn schon mangels Beteiligung keine Rügemöglichkeit im Vorprozess, auf die bei der Anwendung von § 295 Abs. 1 ZPO abgestellt werden könnte. Der Streitverkündungsempfänger, der im Vorprozess beitrifft, darf im Hinblick auf die Anwendung von § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der dort nicht beitrifft; das gilt umso mehr, als der Beitritt im Vorprozess unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 ZPO auch unabhängig von einer dort erfolgten Streitverkündung erklärt werden kann. Die – ausschließlich für und mit Blick auf den Ausgang des Vorprozesses getroffene – (Unterstützungs-)Entscheidung kann es dem Streitverkündungsempfänger nicht verwehren, im Folgeprozess, in dem es nun (erstmals) um seine eigene Inanspruchnahme geht, einzuwenden, die Streitverkündung sei nicht geeignet gewesen, die Hemmungswirkung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB herbeizuführen.

Abschließend stellt der Senat klar, dass sich eine abweichende Betrachtung nicht auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 06.12.2007⁷¹ stützen lässt, da diese nicht auf der Annahme beruht, dass eine Heilung von Mängeln der Streitverkündungsschrift durch rügelose Einlassung im Vorprozess möglich ist.

B. Verfahrensrecht

I. Selbständiges Beweisverfahren

Verlust der Wirksamkeit einer Kostenentscheidung nach § 494a Abs. 2 Satz 1 ZPO bei abweichender Kostenentscheidung im nachfolgenden Klageverfahren

Mit Beschluss vom 23.07.2025⁷² hat der Senat entschieden, dass die abweichende Kostenentscheidung in einem nachfolgenden Klageverfahren zur Unwirksamkeit einer Kostenentscheidung in einem selbständigen Beweisverfahren nach § 494a Abs. 2 Satz 1 ZPO führt.

Der Senat hat hierbei auf die Grundsätze der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung und den Zweck des § 494a Abs. 2 ZPO abgestellt. Da eine Beweisaufnahme in einem selbständigen Beweisverfahren nach den §§ 485 ff. ZPO einer Beweisaufnahme vor dem Prozessgericht in einem nachfolgenden Prozess gleichsteht, § 493 ZPO, sofern eine zumindest teilweise Identität zwischen den Parteien und den Gegenständen beider Verfahren besteht, umfassen die Kosten des später geführten Rechtsstreits auch die Kosten eines vorangegangenen selbständigen Beweisverfahrens.⁷³ Da über die Kosten des Rechtsstreits im Klageverfahren entschieden wird, ergeht im selbständigen Beweisverfahren grundsätzlich keine Kostenentscheidung.⁷⁴



§ 494a Abs. 2 ZPO enthält hingegen eine Ausnahme für den Fall, dass der Antragsteller des selbständigen Beweisverfahrens nach Beendigung der Beweisaufnahme keinen Rechtsstreit gegen den Antragsgegner einleitet, um ihm zu ermöglichen auf seinen Antrag hin einen Kostenbeschluss zu seinen Gunsten zu erwirken, was die Lücke schließen soll, die dann entsteht, wenn es zu keiner späteren Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits kommt.⁷⁵ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Antragsteller nicht durch Unterlassen einer Klageerhebung der Kostenpflicht entgehen soll, die sich bei Abweisung einer solchen Klage ergeben würde, und der Antragsgegner andernfalls keine Möglichkeit hätte, seine im selbständigen Beweisverfahren entstandenen Kosten aufgrund eines prozessualen Kostenerstattungsanspruchs ersetzt zu verlangen.⁷⁶ Deshalb bestand schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine Möglichkeit mehr, einen Kostenbeschluss im selbständigen Beweisverfahren nach § 494a Abs. 2 ZPO zu erwirken, wenn der Antragsteller zwar erst nach Ablauf der ihm nach § 494a Abs. 1 ZPO gesetzten Frist zur Klageerhebung, jedoch vor der Entscheidung über den Kostenantrag Klage gegen den Antragsgegner erhoben hat.⁷⁷ Denn eine solche Kostenentscheidung ist nicht als Sanktion für die Fristversäumnis des Antragstellers gedacht, sondern soll den Antragsgegner in Bezug auf seine Kostenlast schützen, wenn es anderweitig nicht zu einer die materielle Rechtslage berücksichtigenden Kostenentscheidung kommt.⁷⁸

Bislang noch nicht entschieden und zuletzt auch vom Senat noch offengelassen⁷⁹ war hingegen die Frage, ob eine nachträglich im Klageverfahren vom Gericht getroffene Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits stets einen im selbständigen Beweisverfahren ergangenen Kostenbeschluss gem. § 494a Abs. 2 ZPO, der formell rechtskräftig ist, abändert, weil dieser unter der auflösenden Bedingung steht, dass im Hauptsacheverfahren keine abweichende Kostenentscheidung ergeht. Diese Frage hat der Senat nunmehr bejaht. Sinn und Zweck einer Entscheidung nach § 494a Abs. 2 ZPO über die dem Antragsgegner im selbständigen Beweisverfahren entstandenen Kosten gebieten – so der Senat – eine einschränkende Auslegung der Vorschrift. Die Entscheidung nach § 494a Abs. 2 ZPO verliert ihre Wirksamkeit, wenn eine abweichende Kostenentscheidung in einem nachfolgenden Klageverfahren ergeht, weil es unabhängig von einer erfolglosen Fristsetzung gem. § 494a Abs. 1 ZPO und damit auch von einem anschließend gem. § 494a Abs. 2 ZPO ergangenen Kostenbeschluss jederzeit noch zu einem nachfolgenden Klageverfahren kommen kann, in dem gem. § 493 ZPO die selbständige Beweiserhebung wie eine Beweisaufnahme vor dem Prozessgericht behandelt wird. In diesem Fall umfasst die dort zu treffende Kostenentscheidung über die Kosten des Rechtsstreits auch die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens.⁸⁰ Es besteht keine Veranlassung, die dem damaligen Antragsgegner entstandenen Kosten, obwohl auch sie nunmehr von den Kosten des Rechtsstreits umfasst sind, hiervon auszunehmen, weil über sie bereits gem. § 494a Abs. 2 ZPO entschieden worden ist, weil der Zweck dieser Kostenentscheidung hinfällig wird, sobald es zu einer Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits in einem Klageverfahren kommt.⁸¹ Wenn es – wie in dem vom Senat entschiedenen Fall – zu einer von der Entscheidung nach § 494a Abs. 2 ZPO abweichenden Kostenentscheidung kommt, besteht keine Rechtfertigung mehr für die Rechtsfolge des § 494a Abs. 2 ZPO, die dort beschiedenen Kosten so zu verteilen, als habe der Beklagte und damalige Antragsgegner obsiegt.⁸²

II. Grundurteil

Erlass eines Grundurteils nicht schon unzulässig, wenn nur die Verursachung eines Teils eines großflächigen Wasserschadens durch einen Ausführungsfehler bislang festgestellt ist

Mit Urteil vom 11.12.2025⁸³ hat sich der Senat eingehender zu den Voraussetzungen geäußert, die für den Erlass eines Grundurteils (§ 304 ZPO) erfüllt sein müssen. Im Streitfall ging es um den Einbau eines sogenannten



Hock-WCs in einem von der Klägerin als Generalunternehmerin zu errichtenden Neubau eines Betriebsgebäudes. Nach Abnahme und etwa zweijähriger Nutzung des Gebäudes durch die Bauherrin kam es zu Wasseraustritten an einer der Decken, worauf im Zuge einer Suche nach den Ursachen eine großflächige Durchfeuchtung des Baukörpers mit Schimmelbildung festgestellt wurde. Zugleich wurde eine Undichtigkeit an der Zuwasserleitung des Hock-WCs entdeckt, aufgrund welcher bei jedem Spülvorgang Wasser aus der Leitung austrat. Nachdem die Klägerin auf die Aufforderung der Bauherrin die Wasserschäden beseitigt hatte, nahm sie die Beklagte als die für die Installation des Hock-WC verantwortliche Nachunternehmerin auf Ersatz für die für die Schadensbeseitigung angefallenen Kosten klageweise mit der Behauptung in Anspruch, der Wasseraustritt beim Hock-WC habe den gesamten Wasserschaden im Gebäude verursacht. Die Klage wurde in erster Instanz durch das Landgericht als dem Grunde nach für gerechtfertigt angesehen, da die Leistung der Beklagten mangelbehaftet gewesen sei und auch zu einem Schaden geführt habe, auch wenn bislang nicht sicher festgestellt sei, dass der gesamte von der Klägerin geltend gemachte und auch die Beseitigungskosten für einen über die unmittelbare Umgebung des Hock-WC hinausgehenden räumlichen Bereich umfassende Schaden von der Undichtigkeit der Zuwasserleitung verursacht worden sei. Anders sah es das Berufungsgericht, hob das Grundurteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Nach seiner Auffassung sei der Erlass eines Grundurteils grob verfahrensfehlerhaft, da es nicht zu einer echten Vorabentscheidung des Prozesses führe, weil durch das Landgericht nicht festgestellt worden sei, in welchem Umfang ein Ausführungsfehler der Beklagten für den eingetretenen Wasserschaden verantwortlich sei. Das Landgericht habe zwar angenommen, dass aufgrund der Undichtigkeit ein Wasserschaden jedenfalls im direkten räumlichen Umfeld des Hock-WC eingetreten sei, damit habe es aber eine zentrale Frage des Rechtsstreits nicht beantwortet. Die Kausalität – sowohl die haftungsbegründende wie die haftungsausfüllende – und der Eintritt des Schadens gehörten zum Grund des Anspruches und seien deshalb bereits im Grundurteil zu klären. Soweit der Schadensumfang auch die Höhe des Anspruches beeinflusse und deshalb nicht stets im Grundverfahren abschließend geklärt werden müsse, gelte dies nur unter der Voraussetzung, dass das Grundurteil prozessökonomisch sei und zu einer echten Vorabentscheidung des Rechtsstreits führe. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Es sei naheliegend, dass die vom Landgericht festgestellte Schädigung des Baukörpers im Bereich des Hock-WC nicht annähernd zu einem Vermögensschaden in der geltend gemachten Höhe geführt habe. Ein Grundurteil, das sich mit der Feststellung der Verantwortlichkeit der Beklagten für einen den eingeklagten Betrag weit unterschreitenden und zudem nicht abgegrenzten Mindestschaden begnüge, führe nicht zu einer Vorabentscheidung, sondern verlagere die vom Landgericht nicht zu Ende geführte Beweisaufnahme ins Betragsverfahren.

Die hiergegen nach ihrer Zulassung durch den Senat gerichtete Revision der Klägerin hatte Erfolg und führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Grundurteils. Nach den Ausführungen des Senats liegen auf Grundlage der durch das Landgericht getroffenen Feststellungen die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils vor. Der Senat nimmt zunächst Bezug auf seine ständige Rechtsprechung, wonach ein Grundurteil nach § 304 Abs. 1 ZPO nur ergehen darf, wenn ein Anspruch nach Grund und Höhe streitig ist, alle Fragen, die zum Grund des Anspruchs gehören, erledigt sind und wenn nach dem Sach- und Streitstand zumindest wahrscheinlich ist, dass der Anspruch in irgendeiner Höhe besteht.⁸⁴ Der Senat hat weiter ausgeführt, dass der Umstand, dass nicht geklärt ist, in welchem Umfang der eingetretene Schaden auf der fehlerhaften Ausführung des Hock-WC beruht, dem Erlass des Grundurteils nicht entgegen steht, denn es steht nach den landgerichtlichen Feststellung fest, dass jedenfalls ein Teil des Schadens auf einem von der Beklagten zu vertretenden mangelhaften Einbau beruht. In diesem Fall kann die Frage, welchen Umfang der Schaden hat und damit die Höhe der berechtigten Schadensersatzforderung dem Betragsverfahren vorbehalten bleiben.⁸⁵ Maßgebend für die Zulässigkeit des Grundurteils ist die Frage, ob es ohne Feststellungen zum Schadensumfang zu einer echten Vorabentscheidung des Prozesses führt. Dies hängt davon ab, ob wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines aus dem geltend gemachten Haftungsgrund resultierenden Schadens feststeht.⁸⁶ Diese Voraussetzung hat der Senat als erfüllt angesehen. Der Erlass des Grundurteils – so der Senat weiter – ist auch nicht aus sonstigen

prozessökonomischen Gründen unzulässig gewesen. Ein solches kann zwar unzulässig sein, wenn es zu einer ungerechtfertigten Verzögerung und Verteuerung des Prozesses führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tatsachen für Grund und Höhe des Anspruches annähernd dieselben sind oder in einem so engen Zusammenhang stehen, dass die Herausnahme einer Grundentscheidung unzweckmäßig oder verwirrend wäre.⁸⁷ Nach den weiteren Ausführungen des Senats ist das Grundurteil des Landgerichts aber geeignet, eine Vorabentscheidung über den Grund herbeizuführen. Die zum Grund gehörenden Tatsachen, wie das Vorliegen eines Ausführungsfehlers und dessen Kausalität für die Entstehung des Schadens in irgendeiner Höhe, sind nicht identisch mit der im Betragsverfahren zu klärenden Frage, in welchem Umfang der Schaden konkret auf die mangelhafte Leistung der Beklagten zurückzuführen ist. Die Kausalitätsfrage für das konkrete Ausmaß des eingetretenen Schadens stellt sich anders als für die Frage, ob es überhaupt aufgrund des Ausführungsfehlers zu einer Vermögensbeeinträchtigung gekommen ist.⁸⁸



*	Im Berichtszeitraum wissenschaftliche Mitarbeiter im VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs.
1	BGH, Urt. v. 08.05.2025 – VII ZR 86/24, BauR 2025, 1239.
2	BGH, Urt. v. 08.05.2025 – VII ZR 86/24, BauR 2025, 1239, Rdnr. 21 mit Verweis auf BGH, Urt. v. 07.12.2017 – VII ZR 204/14, BauR 2018, 535, Rdnr. 23; Urt. v. 24.01.2013 – VII ZR 98/12, NJW-RR 2013, 534, Rdnr. 9; Urt. v. 15.06.1971 – VI ZR 262/69, BGHZ 56, 269, juris, Rdnr. 17; Urt. v. 20.02.1958 – VII ZR 76/57, BGHZ 26, 365, juris, Rdnr. 14, 17; Beschl. v. 05.02.1952 – GSZ 4/51, BGHZ 5, 62, juris, Rdnr. 2 ff.
3	BGH, Urt. v. 08.05.2025 – VII ZR 86/24, BauR 2025, 1239, Rdnr. 22.
4	BGH, Urt. v. 08.05.2025 – VII ZR 86/24, BauR 2025, 1239, Rdnr. 23.
5	BGH, Urt. v. 08.05.2025 – VII ZR 86/24, BauR 2025, 1239, Rdnr. 23.
6	BGH, Urt. v. 08.05.2025 – VII ZR 86/24, BauR 2025, 1239, Rdnr. 24.
7	BGH, Urt. v. 08.05.2025 – VII ZR 86/24, BauR 2025, 1239, Rdnr. 27.
8	BGH, Urt. v. 16.04.2025 – VII ZR 236/23, BGHZ 244, 19 = BauR 2025, 1068.
9	Soweit im Weiteren nicht anders angegeben, ist in der Darstellung der Entscheidung § 648a BGB in der oben bezeichneten Fassung gemeint. Der Regelung des § 648a BGB (a.F.) entspricht weitgehend der heutige § 650f BGB.
10	OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2023 – I-5 U 33/23, BauR 2024, 1055.
11	BGH, Urt. v. 16.04.2025 – VII ZR 236/23, BGHZ 244, 19 = BauR 2025, 1068, Rdnr. 23–24 mit Verweis auf BGH, Urt. v. 19.12.2002 – VII ZR 103/00, BGHZ 153, 244 = BauR 2003, 689; Urt. v. 25.06.1987 – VII ZR 251/86, BauR 1987, 689.
12	BGH, Urt. v. 16.04.2025 – VII ZR 236/23, BGHZ 244, 19 = BauR 2025, 1068, Rdnr. 25.
13	Vgl. BGH, Urt. v. 22.01.2004 – VII ZR 183/02, BGHZ 157, 335 = BauR 2004, 826.
14	BGH, Urt. v. 16.04.2025 – VII ZR 236/23, BGHZ 244, 19 = BauR 2025, 1068, Rdnr. 26–32.
15	BGH, Urt. v. 16.04.2025 – VII ZR 236/23, BGHZ 244, 19 = BauR 2025, 1068, Rdnr. 33; a.A. etwa OLG Karlsruhe, Urt. v. 21.12.2018 – 8 U 55/17, BauR 2019, 1937, juris, Rdnr. 67; Fuchs BauR 2012, 326 (340 f.); Schmitz BauR 2009, 714 (722).
16	BGH, Urt. 16.04.2025 – VII ZR 236/23, BGHZ 244, 19 = BauR 2025, 1068, Rdnr. 34 mit Bezug auf BT-Drucks. 16/511, S. 17.
17	Vgl. etwa BGH, Urt. v. 12.10.2006 – VII ZR 307/04, BGHZ 169, 261 = BauR 2007, 113; Urt. v. 22.01.2004 – VII ZR 183/02, BGHZ 157, 335 = BauR 2004, 826.
18	BGH, Urt. v. 16.04.2025 – VII ZR 236/23, BGHZ 244, 19 = BauR 2025, 1068, Rdnr. 39–44.
19	BGH, Urt. v. 16.04.2025 – VII ZR 236/23, BGHZ 244, 19 = BauR 2025, 1068, Rdnr. 45. Damit hat der Senat eine im baurechtlichen Schrifttum bislang sehr umstrittene Rechtsfrage entschieden. Entsprechend zur Auffassung des Senats für die Kürzung der Vergütung anhand des auf die mangelhaften Leistungen entfallenden Wertanteils etwa Ingenstau/Korbion/Joussen, VOB Teile A und B, 22. Aufl., Anhang I Rdnr. 273; Messerschmidt/Voit/Cramer, Privates Baurecht, 4. Aufl., § 650f BGB Rdnr. 176. Hingegen für einen Abzug des dem Unternehmer im Falle einer Beseitigung entstehenden und damit nach Ablehnung der Beseitigung ersparten Aufwands etwa Fuchs, BauR 2012, 326 (341); Vogel, BauR 2011, 313 (328); Schmitz, BauR 2009, 714 (722). Für die – vom Senat in der Entscheidung ebenfalls verneinte – Beibehaltung des Ansatzes der bisherigen Rechtsprechung mit Abzug der voraussichtlichen, dem Besteller entstehenden Mängelbeseitigungskosten oder ansonsten des mangelbedingten Minderwerts des Bauwerks etwa Werner/Pastor, Der Bauprozess, 18. Aufl., Rdnr. 296.
20	BGH, Urt. v. 16.04.2025 – VII ZR 236/23, BGHZ 244, 19 = BauR 2025, 1068, Rdnr. 46.
21	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349.
22	Zum Kaufrecht vgl. bereits BGH, Urt. v. 13.05.2022 – V ZR 231/20, BauR 2022, 1773, Rdnr. 16–21.
23	BGH, Urt. v. 17.05.1984 – VII ZR 169/82, BGHZ 91, 206 = BauR 1984, 510, juris, Rdnr. 18.
24	BGH, Urt. v. 17.05.1984 – VII ZR 169/82, BGHZ 91, 206 = BauR 1984, 510, juris, Rdnr. 34; Urt. v. 15.06.1989 – VII ZR



	14/88, BauR 1989, 606, juris, Rdnr. 33.
25	BGH, Urt. v. 17.05.1984 – VII ZR 169/82, BGHZ 91, 206 = BauR 1984, 510, juris, Rdnr. 33–39; Urt. v. 13.09.2001 – VII ZR 392/00, BauR 2002, 86, juris, Rdnr. 22; Urt. v. 27.09.2018 – VII ZR 45/17, BauR 2019, 246, Rdnr. 86.
26	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 24.
27	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 25–29.
28	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 26.
29	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 27 f.
30	Vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 29 unter Darstellung des Streitstands in der Literatur.
31	Diese rekapituliert der Senat bereits weiter oben in den Gründen, vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 20.
32	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 30–34.
33	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 31.
34	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 32 unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 17.05.1984 – VII ZR 169/82, BGHZ 91, 206 = BauR 1984, 510, juris, Rdnr. 20 ff.; Urt. v. 14.11.2017 – VII ZR 65/14, BGHZ 217, 13 = BauR 2018, 510, Rdnr. 37; Urt. v. 27.09.2018 – VII ZR 45/17, BauR 2019, 246, Rdnr. 80 f.
35	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 34.
36	BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24, BauR 2026, 349, Rdnr. 35; vgl. dazu auch (noch zum alten Schuldrecht) BGH, Urt. v. 22.01.2004 – VII ZR 426/02, BauR 2004, 869, juris, Rdnr. 14–20.
37	BGH, Urt. v. 13.11.2025 – VII ZR 187/24, BauR 2026, 340.
38	OLG Oldenburg, Urt. v. 05.11.2024 – 2 U 93/24, BauR 2025, 938.
39	BGH, Urt. v. 13.11.2025 – VII ZR 187/24, BauR 2026, 340, Rdnr. 17 mit Verweis zum Begriff des ungewöhnlich hohen Schadens auf BGH, Urt. v. 01.12.2005 – I ZR 31/04, NJW 2006, 1426, juris, Rdnr. 28.
40	BGH, Urt. v. 13.11.2025 – VII ZR 187/24, BauR 2026, 340, Rdnr. 18 mit Verweis auf BGH, Urt. v. 28.04.2015 – VI ZR 206/14, MDR 2015, 828, Rdnr. 14.
41	BGH, Urt. v. 13.11.2025 – VII ZR 187/24, BauR 2026, 340, Rdnr. 19 mit Verweis auf BGH, Urt. v. 19.09.1995 – VI ZR 226/94, VersR 1996, 380, juris, Rdnr. 18.
42	BGH, Urt. v. 13.11.2025 – VII ZR 187/24, BauR 2026, 340, Rdnr. 20–23.
43	Vgl. BGH, Urt. v. 07.02.2019 – VII ZR 63/18, BGHZ 224, 271 = BauR 2019, 963.
44	Vgl. BGH, Urt. v. 19.06.2009 – V ZR 93/08, BGHZ 181, 317 = BauR 2009, 1585.
45	BGH, Urt. v. 13.11.2025 – VII ZR 187/24, BauR 2026, 340, Rdnr. 24–27.
46	BGH, Urt. v. 22.05.2025 – VII ZR 129/24, BGHZ 244, 70 = BauR 2025, 1242.
47	BGH, Urt. v. 22.05.2025 – VII ZR 129/24, BGHZ 244, 70 = BauR 2025, 1242, Rdnr. 25 m.w.N. aus der Literatur.
48	BGH, Urt. v. 22.05.2025 – VII ZR 129/24, BGHZ 244, 70 = BauR 2025, 1242, Rdnr. 26.
49	BGH, Urt. v. 22.05.2025 – VII ZR 129/24, BGHZ 244, 70 = BauR 2025, 1242, Rdnr. 27.
50	BGH, Urt. v. 22.05.2025 – VII ZR 129/24, BGHZ 244, 70 = BauR 2025, 1242, Rdnr. 28.
51	BGH, Urt. v. 22.05.2025 – VII ZR 129/24, BGHZ 244, 70 = BauR 2025, 1242, Rdnr. 29–30.



52	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730.
53	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 12 mit Verweisen auf OLG Schleswig, Teilurt. v. 06.09.2023 – 12 U 59/23, juris, Rdnr. 18; OLG Karlsruhe, Teilurt. v. 11.10.2016 – 8 U 102/16, BauR 2017, 776, juris, Rdnr. 7.
54	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 12 mit Verweisen auf OLG Hamm, Teilurt. v. 09.01.2019 – 12 U 123/18, BauR 2019, 1657, juris, Rdnr. 23; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 15.04.2015 – 5 W 24/15, juris, Rdnr. 6.
55	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 13.
56	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 14 m.w.N.
57	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 15.
58	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 16.
59	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 17.
60	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 18.
61	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 19 mit Verweisen auf BGH, Urt. v. 22.06.1995 – IX ZR 100/94, VersR 1995, 1376, juris, Rdnr. 11; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 15.04.2015 – 5 W 24/15, juris, Rdnr. 9 m.w.N.; OLG Hamburg, Teilurt. v. 23.10.2015 – 9 U 91/15, juris, Rdnr. 9; OLG Schleswig, Teilurt. v. 06.09.2023 – 12 U 59/23, juris, Rdnr. 18; OLG Frankfurt, Teilurt. v. 16.02.2024 – 21 U 65/23, BauR 2024, 1545, juris, Rdnr. 40; KG, Beschl. v. 06.01.2025 – 21 W 45/24, BauR 2025, 1570, juris, Rdnr. 19.
62	BGH, Beschl. v. 20.08.2025 – VII ZB 4/25, BGHZ 244, 350 = BauR 2025, 1730, Rdnr. 20; a.A. KG, Beschl. v. 06.01.2025 – 21 W 45/24, BauR 2025, 1570, juris, Rdnr. 16 ff.
63	BGH, Urt. v. 12.06.2025 – VII ZR 14/24, BGHZ 244, 134 = BauR 2025, 1425.
64	BGH, Urt. v. 12.06.2025 – VII ZR 14/24, BGHZ 244, 134 = BauR 2025, 1425, Rdnr. 17 mit Verweisen auf BGH, Urt. v. 07.05.2015 – VII ZR 104/14, BauR 2015, 1360, Rdnr. 29; Urt. v. 11.02.2009 – XII ZR 114/06, BGHZ 179, 361, Rdnr. 31; Urt. v. 06.12.2007 – IX ZR 143/06, BGHZ 175, 1, Rdnr. 27 f.; vgl. ferner BGH, Urt. v. 08.12.2011 – IX ZR 204/09, BauR 2012, 675, Rdnr. 11, 14 zur Unterbrechungswirkung gem. § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB a.F.
65	Im Einzelnen hierzu BGH, Urt. v. 12.06.2025 – VII ZR 14/24, BGHZ 244, 134 = BauR 2025, 1425, Rdnr. 18 mit Verweisen auf BGH, Urt. v. 08.12.2011 – IX ZR 204/09, BauR 2012, 675, Rdnr. 14; Urt. v. 06.12.2007 – IX ZR 143/06, BGHZ 175, 1, Rdnr. 28, 32; Urt. v. 14.10.1975 – VI ZR 226/74, NJW 1976, 292, juris, Rdnr. 11.
66	BGH, Urt. v. 12.06.2025 – VII ZR 14/24, BGHZ 244, 134 = BauR 2025, 1425, Rdnr. 20 mit Verweis auf BGH, Urt. v. 06.12.2007 – IX ZR 143/06, BGHZ 175, 1, Rdnr. 14.
67	BGH, Urt. v. 12.06.2025 – VII ZR 14/24, BGHZ 244, 134 = BauR 2025, 1425, Rdnr. 22.
68	BGH, Urt. v. 12.06.2025 – VII ZR 14/24, BGHZ 244, 134 = BauR 2025, 1425, Rdnr. 22 ff.
69	BGH, Urt. v. 12.06.2025 – VII ZR 14/24, BGHZ 244, 134 = BauR 2025, 1425, Rdnr. 25 mit Verweisen auf BGH, Beschl. v. 23.08.2016 – VIII ZB 96/15, WM 2016, 1955, Rdnr. 20; Urt. v. 04.10.1994 – VI ZR 223/93, NJW 1995, 198, juris, Rdnr. 9.
70	BGH, Urt. v. 12.06.2025 – VII ZR 14/24, BGHZ 244, 134 = BauR 2025, 1425, Rdnr. 26 mit Verweisen zu § 72 Abs. 1 ZPO auf BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – XI ZB 13/14, BGHZ 216, 27, Rdnr. 23; Urt. v. 11.02.2009 – XII ZR 114/06, BGHZ 179, 361, Rdnr. 18; Urt. v. 06.12.2007 – IX ZR 143/06, BGHZ 175, 1, Rdnr. 14; RGZ 77, 360 (364); sowie zu § 73 Satz 1 ZPO u.a. auf BGH, Urt. v. 07.05.2015 – VII ZR 104/14, BauR 2015, 1360, Rdnr. 29; Urt. v. 16.06.2000 – LwZR 13/99, WM 2000, 1764, juris, Rdnr. 15 ff.
71	BGH, Urt. v. 06.12.2007 – IX ZR 143/06, BGHZ 175, 1, Rdnr. 32.
72	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728.
73	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728, Rdnr. 13 f. unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 22.05.2003 – VII ZB 30/02, BauR 2003, 1255, juris, Rdnr. 12; Beschl. v. 24.06.2004 – VII ZB 11/03, BauR 2004, 1485, juris, Rdnr. 7; Beschl. v. 28.06.2007 – VII ZB 118/06, BauR 2007, 1606, Rdnr. 11 m.w.N.; Beschl. v. 23.07.2009 – VII ZB 3/07, BauR 2009, 1619,



	Rdnr. 12 m.w.N.; Beschl. v. 12.09.2013 – VII ZB 4/13, BauR 2013, 2053, Rdnr. 11 m.w.N.; Beschl. v. 27.08.2014 – VII ZB 8/14, BauR 2014, 2129, Rdnr. 13.
74	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728, Rdnr. 14 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 27.08.2014 – VII ZB 8/14, BauR 2014, 2129, Rdnr. 13; Urt. v. 10.10.2017 – VI ZR 520/16, BauR 2018, 551, Rdnr. 13.
75	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728, Rdnr. 15 mit Verweis auf BT-Drucks. 11/8283, S. 47 f.; BGH, Beschl. v. 25.08.2005 – VII ZB 35/04, BauR 2005, 1799, juris, Rdnr. 10; Beschl. v. 10.01.2007 – XII ZB 231/05, BauR 2007, 372, Rdnr. 9.
76	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728, Rdnr. 15.
77	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728, Rdnr. 16 mit Verweis auf BGH, Beschl. v. 28.06.2007 – VII ZB 118/06, BauR 2007, 1606; Beschl. v. 23.08.2007 – VII ZB 79/06, BauR 2007, 1933, Rdnr. 7.
78	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728, Rdnr. 16.
79	Vgl. BGH, Beschl. v. 27.10.2021 – VII ZB 7/21, BauR 2022, 687, Rdnr. 14.
80	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728, Rdnr. 19.
81	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728, Rdnr. 19.
82	BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – VII ZB 26/23, BauR 2025, 1728, Rdnr. 19.
83	BGH, Urt. v. 11.12.2025 – VII ZR 124/24; im Zeitpunkt der Erstellung dieser Entscheidungsübersicht noch unveröffentlicht.
84	BGH, Urt. v. 11.12.2025 – VII ZR 124/24 Rdnr. 20 mit Verweis auf u.a. BGH, Urt. v. 06.06.2019 – VII ZR 103/16, BauR 2019, 1655, Rdnr. 16; Urt. v. 08.09.2016 – VII ZR 168/15, BauR 2017, 136, Rdnr. 21.
85	BGH, Urt. v. 11.12.2025 – VII ZR 124/24 Rdnr. 23.
86	BGH, Urt. v. 11.12.2025 – VII ZR 124/24 Rdnr. 24 mit Bezug auf BGH, Urt. v. 16.01.1991 – VIII ZR 14/90, MDR 1991, 767, juris, Rdnr. 19.
87	Vgl. etwa BGH, Urt. v. 18.10.2022 – XI ZR 606/20, MDR 2023, 385, Rdnr. 20.
88	BGH, Urt. v. 11.12.2025 – VII ZR 124/24 Rdnr. 27–28.